

S a t z u n g

Schwul-Lesbisches Wohnen e. V.

begründet am 14.06.2004,
in aktueller Änderung vom 09.03.09

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwul-Lesbisches Wohnen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, im Rahmen des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und der Altenselbsthilfe die Bildung von intergenerativen Haus- und Wohngemeinschaften zum Zwecke des Zusammenlebens von älteren und jüngeren Lesben und Schwulen zu initiieren, zu fördern und zu betreuen. Er leistet damit einen Beitrag zur sozialen Integration insbesondere älterer Homosexueller in der Gesellschaft.
- (3) Der Verein hat darauf zu achten, dass der neue Wohn- und Lebensraum ökologisch unbedenklich ist und dass die angebotenen Wohnungen auch für weniger Begüterte wirtschaftlich vertretbar sind.
- (4) Der Verein kann den dargestellten Ansprüchen unter anderem dadurch gerecht werden, dass er finanzielle Mittel akquiriert, um zunächst einen geeigneten Bauträger und/oder Architekten mit der Erstellung konkreter Pläne für ein Objekt beauftragen zu können. Dabei sind folgende Ziele zu beachten:
 - Es müssen geeignete Objekte und Grundstücke - die insbesondere die Kriterien der Ruhe, Innenstadtnähe und der guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr erfüllen - gesucht, gekauft bzw. neu gebaut oder gemietet werden.
 - Die Vermietung bzw. der Verkauf der jeweiligen Wohnräume und die Organisation von intergenerativen lesbisch-schwulen Hausgemeinschaften erfolgen im Sinne eines langfristigen, solidarischen Gemeinschaftskonzepts, welches den Hausbewohner(inne)n ein würdevolles, selbstbestimmtes und diskriminierungsfreies Wohnen bis zum Lebensende ermöglicht.
 - Der Standort für die Bildung und Begleitung einer solchen ersten intergenerativen Modell-Hausgemeinschaft ist Köln.

(5) Das zu entwickelnde Wohnkonzept hat den Bewohner(inne)n eine größtmögliche Autonomie (eigenständige Wohneinheiten, gut schallisoliert, behindertengerecht, genau festgelegte Mitbestimmung in der Hausgemeinschaft) ebenso zu garantieren wie die Möglichkeit von sozialen Kontakten (Gemeinschaftsräume, Hausgemeinschaften, Wohngemeinschaften, Einbindung in die Nachbarschaft, Anbindung an das Rubicon – Sozialwerk für Lesben und Schwule e. V. und das Schwule Seniorenbüro NRW etc.). In den Hausgemeinschaften gilt das Prinzip der gegenseitigen Hilfe und Verantwortung. Dieses Konzept dient letztendlich dazu,

- die Einsamkeit älterer schwuler Männer und lesbischer Frauen zu verringern bzw. aufzubrechen,
- selbstverantwortliches Leben zu stärken,
- das Bewusstsein für alternative Wohnformen innerhalb der lesbischen und schwulen Szene zu entwickeln; so sollen auch andere Lesben und Schwule angeregt werden, ähnliche Formen des Zusammenlebens für sich zu erwägen.

(6) Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung, indem er sich darum bemüht, die Bevölkerung über das Phänomen der Homosexualität aufzuklären, die nach wie vor bestehenden Vorurteile über Lesben und Schwule abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch Aufklärungsarbeit zum gemeinschaftlichen Wohnen, z. B. mit Hilfe von Pressearbeit, öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen,
- durch kostenlose Beratung sowie
- mittels Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entsteht.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand
- der gewählte Vertreter / die gewählte Vertreterin der Bewohnergemeinschaft „Villa anders“.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin; diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlussberichts, des Kassenberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts,
- Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag durch den Vorstand,
- Beschlussfassung über finanziell verpflichtende Erklärungen ab 2.500,- Euro,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu Händen des Vorstands eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von 10 % der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Falls dieser Anteil nicht erreicht wird, muss erneut unter Wahrung der Frist gem. Abs. 3 zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wenn jedoch über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben bzw. sich der Stimme enthalten, ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und ggf. einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand ist möglichst geschlechtsparitätisch zu besetzen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater/innen hinzuziehen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.
- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen werden alle Vorstands-Mitglieder eingeladen.

§ 7 Niederschriften

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Dies gilt auch für fernmündliche Beschlüsse.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, haben den Jahresabschluss zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und einen Prüfbericht anzufertigen.
- (2) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer(inne)n jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen.

(5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(6) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein lediglich materiell und ideell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden ihnen zugestellt.

(7) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind aufgerufen:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Vereins zu fördern,
- b) die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen,
- c) im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtliche Aufgaben im Verein zu übernehmen.

§ 10 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, ggf. auch Beitragszuschläge sowie einmalige Umlagen (z.B. bei unvorhersehbarem Finanzbedarf). Alle Beitragsarten werden durch den Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 11 Bewohnergemeinschaft „Villa anders“

(1) Alle Mitglieder des Vereins, die zugleich Bewohner der „Villa anders“ sind bzw. im Vorfeld des Erstbezuges zu werden beabsichtigen, bilden zugleich die hinsichtlich der Gestaltung dieses Wohnprojektes eigenständige Bewohnergemeinschaft „Villa anders“.

(2) Die Bewohnergemeinschaft ist auf Grundlage dieser Satzung insbesondere befugt, allein über die Aufnahme von Personen in die entstehende bzw. bestehende Bewohnergemeinschaft zu entscheiden sowie autonom Vereinbarungen mit Dritten zu treffen, die zur Realisierung und zur Gestaltung des Wohnprojektes notwendig sind.

(3) Die Bewohnergemeinschaft wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vertreter / eine Vertreterin, der / die durch die Wahl zum Organ des Vereines wird und in dem in Absatz 2 bestimmten Umfang vertretungsberechtigt ist. Der Vertreter / die Vertreterin ist verpflichtet, die Bewohnergemeinschaft und den Vorstand regelmäßig über seine / ihre Tätigkeit zu informieren und mindestens einmal jährlich schriftlich Rechenschaft abzulegen.

(4) Die Bewohnergemeinschaft gibt sich auf der Grundlage dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung und macht diese gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt.

(5) Der Verein stellt der Bewohnergemeinschaft diejenigen finanziellen Mittel zur Verfügung, die er von Mitgliedern oder von Dritten im Hinblick auf die Realisierung und Gestaltung des Wohnprojektes „Villa anders“ erhält bzw. in der Vergangenheit erhalten hat. Es ist jedoch sicherzustellen, dass dem Verein genügend Mittel zur Verfügung bleiben, um die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins, die über das Wohnprojekt „Villa anders“ hinausgehen, zu erfüllen. Die Bewohnergemeinschaft legt über die Verwendung dieser Mittel dem Vorstand gegenüber regelmäßig Rechenschaft ab, auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen oder auf Anforderung des Vorstandes hat sie hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder den Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, der binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und ihre Vereinsrechte. Sie haben alle Vereinsunterlagen sofort an den Verein zu übergeben.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen abgeschlossener Versicherungsverträge. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 14 Vermögen des Vereins

(1) Der Vorstand hat bei der Gestaltung und Verwendung des Vereinsvermögens die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Sozialwerk für Lesben und Schwule e. V.“ mit Sitz in Köln zu, sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig und gemeinnützig anerkannt ist. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(3) Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das „Sozialwerk für Lesben und Schwule e. V.“ nicht mehr als mildtätig und

gemeinnützig anerkannt ist, ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Satzung

Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Köln, den 09.03.2009